

**INNENMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 18.12.2006
Durchwahl (07 11) 2 31- 3521
Name Herr Schmid
Aktenzeichen 5-1531.0/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Landesfeuerweherschule
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Prüfstelle für Feuerwehrrgeräte
beim TÜV Süd Auto Service GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 7
70794 Filderstadt

**Feuerwehrwesen;
Empfehlung zur witterungsgerechten Bereifung von Feuerwehrfahrzeugen**

Zum 1. Mai 2006 wurde unter § 2 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Formulierung aufgenommen, nach der „bei Kraftfahrzeugen die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen ist“. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.

Diese Regelung soll der Verkehrssicherheit dienen und dazu beitragen, dass bei winterlichen Verkehrsverhältnisse weniger Verkehrsbehinderungen durch liegen gebliebene Fahrzeuge entstehen. In der Vorschrift ist nicht näher präzisiert, was unter einer „geeigneten Bereifung“ zu verstehen ist.

Deshalb gibt das Innenministerium für den Feuerwehrbereich dazu folgende Hinweise:

1. **Feuerwehrfahrzeuge mit Straßenantrieb**

Der Entwurf DIN 14502-2: 2004 (Feuerwehrfahrzeuge - Teil 2: Zusätzliche Festlegungen zu DIN EN 1846-2 und DIN EN 1846-3) sieht in Punkt 4.1.3 Folgendes vor:

„An angetriebenen Achsen wird eine Bereifung mit einem Traktionsprofil mindestens ähnlich einer M+S-Bereifung empfohlen.“

Soweit eine solche Bereifung bei den Fahrzeugen bereits vorhanden ist, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Bei anderer Bereifung wird empfohlen, bei einem notwendigen Reifenwechsel künftig ausschließlich M+S-Reifen auf allen Rädern zu verwenden und diese ganzjährig auf den Fahrzeugen zu belassen.

2. **Feuerwehrfahrzeuge mit Allradantrieb**

In DIN 14502-2: 1987 (Feuerwehrfahrzeuge, allgemeine Anforderungen; gültig bis März 2002) war in Punkt 3.1.7 ausgeführt:

„Bei allradgetriebenen Fahrzeugen muss eine Mehrzweckbereifung für Straße und Gelände vorhanden sein.“

Diese Bereifung wurde bewusst gewählt, um dem Einsatzzweck der Fahrzeuge entsprechend eine Bereifung sowohl für Straße als auch Gelände zu haben. Eine solche Bereifung entspricht logischerweise nicht einer „echten“ M+S-Bereifung. Nachdem aber die Einsatzanforderungen für Feuerwehrfahrzeuge für das ganze Jahr eine Bereifung für Straße und Gelände notwendig machen, bestehen seitens des Innenministeriums keine Bedenken, diese Reifen auch ganzjährig zu verwenden.

Die Mehrzweckbereifung bei Allradfahrzeugen mit Reifen für Straße und Gelände hat sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Einsatzanforderungen im Feuerwehrbereich seit Jahrzehnten bewährt. Sie kann daher auch für die Verwendung im Winter als geeignet angesehen werden, wenn eine Profiltiefe von mindestens 4 mm vorhanden ist.

3. Unabhängig von der Bereifung sind mittlerweile auch viele Feuerwehrfahrzeuge mit sog. „Schleuderketten“ ausgestattet oder es werden nach Lage Schneeketten aufgezogen. Damit ist in jedem Fall gewährleistet, dass die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse angepasst ist.

Aufgrund der obigen Ausführungen gehen wir davon aus, dass für die Feuerwehren durch die Änderung der Straßenverkehrsordnung kein besonderer Handlungsbedarf entstanden ist.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass Reifen nach spätestens 10 Jahren ersetzt werden müssen, auch wenn dies wegen des Profils noch nicht nötig wäre (Alterung und Versprödung der Reifen).

Die Regierungspräsidien werden gebeten, diese Hinweise über die Landratsämter an die Kommunen zu leiten.

gez. Rolf Schmid